

BEBAUUNGSPLAN NR. 260 b „Eckart-Plaza“

BETEILIGUNG DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN (GEM. § 4 (2) BauGB)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Amt für Umweltplanung (Upl), 21.01.09:</u></p> <p>Von Seiten des Amtes für Umweltplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 b im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB keine Einwände, da das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt ist.</p> <p>Der vorhandene Baumbestand ist nach der Baumschutzverordnung der Stadt Fürth zu bewerten und auszugleichen. Zu bewerten ist dabei der gesamte Baumbestand, der neben den Bäumen in der Baulücke Neumannstraße auch den Bestand in der Flößbastraße und auf dem Gelände selbst umfasst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die <u>textlichen Festsetzungen</u> wurde unter dem Punkt 4 - Grünordnung aufgenommen: „Der Baumbestand unterliegt der Baumschutzverordnung der Stadt Fürth.“</p> <p>Die Baumbestandskartierung wurde in die <u>Begründung</u> aufgenommen und mit folgendem Hinweis auf die Baumschutzverordnung verbunden: „Der Baumbestand unterliegt der Baumschutzverordnung der Stadt Fürth. Zu entfernender Baumbestand ist nach der Baumschutzverordnung zu bewerten und auszugleichen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Baumbestand im Geltungsbereich gemäß beiliegender Bestandskartierung des Landschaftsarchitekturbüros Paul erfasst und bewertet worden. Für die zu entfernenden Bäume erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Ordnungsamt der Stadt Fürth ein Ausgleich durch Baumneupflanzungen. Sofern die erforderlichen Ersatzpflanzungen nicht vollständig durchgeführt werden können, wird für jeden nicht gepflanzten Baum eine Ausgleichszahlung gefordert.“</p> <p>Eventuell unklare oder missverständliche Formulierungen in der <u>Begründung</u> wurden entfernt.</p>